
Statuten des Vereins

Educational Robotics Association Austria (ERAA)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Educational Robotics Association Austria (ERAA) zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses über Robotik“ im Folgenden kurz ERAA genannt.
- (2) ERAA hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - die Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses durch Robotik und verwandte Fachgebiete,
 - die Förderung der Forschungen in Robotik und verwandten Fachgebieten,
 - die Entwicklung von innovativen Lehrmethoden für Robotik und verwandte Fachgebiete.
- (2) Die Educational Robotics Association Austria (ERAA) ist als unabhängiger gemeinnütziger Verein mit wissenschaftlichem Beirat konstituiert.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende
 - Einrichtung von Expert:innen- bzw. Fachgruppen, Ausschüssen, Beiräten
 - Workshops
 - Erstellung von Konzepten zur Entwicklung und Durchführung von Unterrichtsmethoden und Wettbewerben
 - Entwicklung und Erwerb von Unterrichtsmaterial mit besonderen technischen Funktionen
 - Unterstützung von allen Schulen und Jugendlichen im Bereich unterrichtsergänzender Maßnahmen
 - Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsprojekten
 - Vorträge und Lehrgänge
 - Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen
 - Verbreitung von Produkten und Projektergebnissen in geeigneter offener Form, insbesondere unter Open Source und ähnlichen Lizenzen
 - Die Errichtung eines Kommunikationszentrums
 - Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen
 - Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek
 - Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von Kursleiter:innen und Trainer:innen
 - Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger

- Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind
 - Organisation von Konferenzen, Tagungen und Vortragsserien
 - Veranstaltung von Seminaren
 - Durchführung von Wettbewerben
 - Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen
 - Veranstaltungen von Seminaren, Tagungen und Konferenzen
 - Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen
 - Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Vereinskantine und Beherbergung der Kursteilnehmer:innen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten – insbesondere wenn Teilnehmer:innen an den schulischen Veranstaltungen des Vereins keine anderen Unterkünfte in der näheren Umgebung anmieten können
 - Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
 - Erträge aus geselligen Veranstaltungen
 - Abhaltung eines Flohmarktes
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften
 - Erlöse aus dem Verkauf von Unterrichtsmaterial mit besonderen technischen Funktionen
 - Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt
- (4) Der Verein ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erfüllt werden kann.
- (5) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.
- (6) Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ihnen kommt das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Sie können nur in Ausschüssen und Beiräten ein Stimmrecht besitzen. Sie sind jedoch berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle von juristischen Personen können diese eine Vertretung entsenden.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ihnen kommt keinerlei Stimmrecht zu.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nach Verstreichen von zwei gesetzten Zahlungszielen von je mindestens zwei Wochen, nicht am Vereinskonto verbucht wurde, werden zu außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann schriftlich bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Generalversammlung ist nicht anfechtbar. Als wichtige Ausschlussgründe gelten insbesondere: vereinschädigendes Verhalten, wissenschaftlich unethisches Verhalten, antidemokratische, antihumanistische und sexistische Aussagen und Handlungen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln mit Beginn des nächsten Quartals vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Das betroffene Mitglied ist darüber vom Vorstand per E-Mail zu informieren. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung einem Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebärung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sofern nichts anderes in der Generalversammlung beschlossen wurde, beträgt der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder das Sechsfache des ordentlichen Mitgliedsbeitrages.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine E-Mail-Adresse zum Zwecke der vereinsinternen Kommunikation bekannt zu geben. Zahlungsaufforderungen werden an diese E-Mail-Adresse zugestellt. Es ist in der Verantwortung des Mitglieds, per E-Mail erreichbar zu sein.
- (8) Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wurde, beträgt der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder € 5,00 pro Kalenderjahr.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Schüler:innen und Studierenden auf deren Antrag den Mitgliedsbeitrag zu erlassen. Dieser Antrag erfolgt jährlich, formlos per E-Mail an den Obmann oder den Kassier. Der Antrag hat spätestens bis zum Ende des Zahlungszieles der jährlichen Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages zu erfolgen, ansonsten bleibt er unberücksichtigt. Erlässt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag, werden für ebendieses Jahr bereits erfolgte Zahlungsaufforderungen gegenstandslos. Der Vorstand muss vor erneuter Zahlungsaufforderung über den Antrag entscheiden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer:innen nach § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG,
 - einstimmigen Beschluss der Rechnungsprüfer:innen,

- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

innen vier Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder durch Aushang im Vereinslokal einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die in § 9 Abs. 3 festgelegten Organe oder Mitglieder.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über die eingebrachten Tagesordnungspunkte;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern - Obmann/Obfrau, dem/der Kassier:in - sowie maximal vier weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Falls der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen beide anwesend sein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei lediglich zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen die Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Besteht der Vorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern und eines dieser Mitglieder ist auf nicht absehbare Zeit verhindert, muss das verbleibende Mitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und es ist bis zur Abhaltung dieser allein beschlussberechtigt. Bei dieser Generalversammlung ist die Wiederherstellung der ordentlichen Handlungsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und der/die Kassier:in führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau und der/die Kassier:in vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelnzeichnungsberechtigt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau oder der/die Kassier:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.
- (8) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter:innen.
- (10) Der/die Schriftführer:in, sofern es diesen/diese im Vorstand gibt, sonst der/die Kassier:in, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (11) Der/die Kassier:in und der/die Obmann/Obfrau sind dafür verantwortlich die Zahlungsaufforderungen für die jährlichen Mitgliedsbeiträge in den ersten 14 Tagen eines neuen Kalenderjahrs auszuschicken.
- (12) Der Vorstand kann von der Eintreibung offener Mitgliedsbeiträge von ausgeschlossenen Mitgliedern absehen ohne dadurch seine Sorgfaltspflichten zu verletzen.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Für die Rechnungsprüfer:innen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt die Beratung bezüglich der inhaltlichen, thematischen Orientierung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.
- (3) Für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Ausschüsse und Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszweckes Ausschüsse und Beiräte einsetzen. Dabei können vom Vorstand einzelne Personen aus seinem Kreis, Mitglieder oder organisationsfremde Personen mit der Leitung und Zusammenstellung betraut werden.
- (2) Die Ausschüsse oder Beiräte können mit der Konzeption und praktischen Umsetzung von Projekten, Publikationen, Studien und anderen wissenschaftlichen Arbeiten beauftragt werden.
- (3) Die Leiter:innen der Ausschüsse und Beiräte können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Für die Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.